

Öffentliche Bekanntmachung der Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung der Werbesatzung für das Stadtzentrum der Fontanestadt Neuruppin

Präambel

Auf der Grundlage des §§ 79, 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4, Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. Bbg. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74), und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21. April 2008 folgende örtliche Bauvorschrift der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum über besondere Anforderungen an die Art, die Größe, die Gestaltung, die Farbe und den Anbringungsort von Werbeanlagen, den Ausschluss von Werbeanlagen an bestimmten baulichen Anlagen und eine besondere Erlaubnispflicht für Werbeanlagen, die ohne Baugenehmigung errichtet werden dürfen, (Werbesatzung für das Stadtzentrum) beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt für die Grundstücke, die innerhalb des im Lageplan (Anlage) gekennzeichneten Bereichs der **Fontanestadt Neuruppin** liegen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2)

Der **Geltungsbereich** dieser Satzung wird untergliedert in die Gebiete A, B und C mit unterschiedlichen Anforderungen. Das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sind jeweils insgesamt einem Gebiet zugeordnet.

(3)

Das **Gebiet A** umfasst die den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und öffentlichen Grünflächen zugewandt liegenden Grundstücke und darauf befindliche bauliche Anlagen sowie die Straßen- und Platzräume selbst:

- Am Alten Gymnasium
- August-Bebel-Straße
- Bernhard-Brasch-Platz
- Bernhard-Brasch-Straße
- Bullenwinkel
- Friedrich-Ebert-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Karl-Marx-Straße
- Kommissionsstraße (Westseite)
- Kommunikation (von Bullenwinkel bis Lazarettstraße)
- Kommunikation (von Bullenwinkel bis Schifferstraße)
- Kommunikation (von Scharländer- bis Steinstraße)
- Kommunikation (von Karl-Liebkecht-Straße bis Erich-Mühsam-Straße)
- Präsidentenstraße (von Kommunikation am Tempelgarten bis Regattastraße)
- Prinzenplatz
- Robert-Koch-Straße
- Rosenstraße
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Schifferstraße
- Schinkelstraße (von August-Bebel-Straße bis Friedrich-Engels-Straße)
- Schulplatz
- Steinstraße (von Karl-Marx-Straße bis Kommunikation)
- Virchowstraße (von August-Bebel-Straße bis Kommissionsstraße)
- Wichmannstraße.

(4)

Das **Gebiet B** umfasst die den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und öffentlichen Grünflächen zugewandt liegenden Grundstücke und darauf befindliche bauliche Anlagen sowie die Straßen- und Platzräume selbst:

- Bergstraße
- Erich-Mühsam-Straße
- Fischbänkenstraße
- Klosterstraße
- Kommissionsstraße (Ostseite)
- Kommunikation (von Erich-Mühsam-Straße bis Steinstraße)
- Lazarettstraße
- Neuer Markt
- Poststraße
- Schäferstraße
- Scharländerstraße
- Schinkelstraße (von Wallstraße bis August-Bebel-Straße)
- Seestraße (von Kommissionsstraße bis Kommunikation)
- Siechenstraße
- Schulzenstraße
- Virchowstraße (von Wallstraße bis August-Bebel-Straße)
- Wallstraße.

(5)

Das **Gebiet C** umfasst die den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und öffentlichen Grünflächen zugewandt liegenden Grundstücke und darauf befindliche bauliche Anlagen sowie die Straßen- und Platzräume selbst:

- Bahnhofstraße
- Blücherstraße 1
- Fontaneplatz 2 bis 4
- Franz-Künstler-Straße
- Fontanestraße 11
- Gartenstraße
- Heinrich-Heine-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Präsidentenstraße (von Eisenbahnstraße bis Kommunikation am Tempelgarten einschließlich Tempelgarten)
- Puschkinstraße
- Regattastraße (von Präsidentenstraße bis Karl-Liebknecht-Straße)
- Seeufer (von Präsidentenstraße bis Fischbänkenstraße)
- Rosa-Luxemburg-Straße 1, 33, 47, 48
- Straße des Friedens.

(6)

Diese Satzung gilt bei Neuansbringung, Austausch, Rekonstruktion, Wiederaufbau, Umbau und Umgestaltung (Anordnung) von Werbeanlagen.

§ 2 - Begriffsbestimmung

(1)

Im Sinne dieser Satzung gelten als **Werbeanlagen** alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Plakatanschlüsse oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2)

Werbeanlagen werden nach ihrer **Ausführung** vor allem in Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen, räumliche Werbeanlagen, Ausleger und freistehende Werbeanlagen unterschieden.

Werbeanlagen gelten als **Einzelbuchstaben**, wenn jeder Buchstabe unabhängig von den anderen Buchstaben mit der Fassade konstruktiv verbunden ist. Die maximale Buchstabentiefe darf 0,08 m betragen.

Direkt auf die Fassade aufgemalte Buchstaben oder Symbole (**Bemalungen**) sind Einzelbuchstaben gleichgestellt.

Werbeanlagen gelten als **Flachwerbeanlagen**, wenn sie ausschließlich flächig wirken, flach an der Fassade anliegen und ihre Tiefe nicht mehr als 0,03 m beträgt. Bestehen Flachwerbeanlagen aus mehreren räumlich getrennten Teilen, so gelten sie als mehrere Werbeanlagen.

Werbeanlagen gelten als **räumliche Werbeanlagen**, wenn sie eine Tiefe von 0,03 m bis 0,08 m besitzen. Die Breite muss mehr als 0,20 m betragen. **Leuchtkästen** sind räumlichen Werbeanlagen gleichgestellt.

Werbeanlagen gelten als **Ausleger**, wenn sie eine Auskragung von 0,08 m bis 1,20 m besitzen. Die Breite darf maximal 0,20 m betragen. Die Werbefläche des Auslegers muss sich auf den rechtwinklig zur Fassade liegenden Flächen befinden.

Werbeanlagen gelten als **freistehende Werbeanlagen**, wenn sie nicht mit Gebäuden verbunden sind.

(3)

Im Sinne dieser Satzung sind **großflächige Werbeanlagen** Tafeln oder sonstige Trägerflächen, die, an baulichen Anlagen oder auf eigener Konstruktion stehend, der gewerblichen Plakatierung dienen und deren Werbefläche größer als 2,0 m² ist.

(4)

Alle dauerhaft oder zeitweilig mit dem Gebäude verbundene und für Werbezwecke nutzbare Bauteile, Konstruktionen oder sonstige Elemente unterliegen den Festsetzungen dieser Satzung.

§ 3 - Zulässigkeit und Anzahl von Werbeanlagen

(1)

Werbeanlagen sind in den Gebieten A, B und C an der **Stätte der Leistung** zulässig. Dies gilt nicht für die in § 6 Abs. 6 und 13 geregelten Werbeanlagen.

(2)

Zulässig sind in den **Gebieten A, B und C** nur Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen und Ausleger. **Im Gebiet C** sind stattdessen auch eine freistehende Werbeanlage gem. § 4 Abs. 6 oder eine räumliche Werbeanlage gem. § 2 Abs. 2 Satz 7 und 8 zulässig.

(3)

Für jede im **Erdgeschoss** ansässige gewerbliche oder sonstige Einrichtung ist eine Werbeanlage als Einzelbuchstaben oder als Flachwerbeanlage auf der Fassade zulässig. Zusätzlich kann ein **Ausleger** je gewerbliche Einheit angebracht werden. Bei **Eckgebäuden** gilt jede Gebäudeseite als eine Fassade.

(4)

Zulässig ist für jede in den Obergeschossen oder in sonstigen, **nicht im Erdgeschoss** des straßenseitigen Hauptgebäudes **ansässige** gewerbliche oder sonstige Einrichtung eine Flachwerbeanlage von maximal 0,30 m² auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zu dieser Einrichtung. Bei der Anbringung von mehreren dieser Werbeanlagen an einer Fassade sind alle aus dem gleichen Material und in gleicher Gestaltung als Sammelschildanlage auszuführen. In diesem Fall ist auch eine vertikale Anordnung der Gesamtanlage zulässig.

(5)

Werbeanlagen sind bei **eingeschossigen** sowie bei zweigeschossigen Gebäuden mit ausgebautem oder ausbaufähigem Dach nur innerhalb der Wandöffnungen zulässig. Ausnahmen bestehen für Ausleger und Flachwerbeanlagen gem. Abs. 4, die auf der Fassadenfläche neben dem Eingang oder Durchgang zulässig sind.

Werbeanlagen sind bei **mehrgeschossigen** Gebäuden im Raum zwischen dem Sturz der Wandöffnung im Erdgeschoss und der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 4 Metern, an der Fassade zulässig.

(6)

Werbeanlagen sind **unzulässig** in den Gebieten A , B und C an und auf:

- Schornsteinen,
- Beleuchtungs-, Sende-, Empfangs- und Leitungsmasten,
- Böschungen, Uferbefestigungen oder Stützmauern,
- Außentreppen, Geländern,
- Brandwänden,
- Giebelflächen traufständiger Gebäude,
- Tür- und Torflügel, Fenstern,
- Dächern und Kragdächern,
- Fensterläden, Jalousien und Rolläden,
- Mauern,
- Telefonzellen,
- Zäunen und Bäumen.

(7)

Werbeanlagen sind so **instand** zu **halten** und zu pflegen, dass ihr visuelles Erscheinungsbild in Form, Farbe und Funktion dem Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der erstmaligen Anbringung entspricht.

(8)

Werbeanlagen, die dem Zustand gem. Abs. 7 nicht entsprechen oder deren inhaltlicher Bezug zur Stätte der Leistung nicht mehr besteht, sind unverzüglich und in vollem Umfang zu **entfernen**.

§ 4 - Anordnung von Werbeanlagen

(1)

Werbeanlagen dürfen gliedernde oder das Erscheinungsbild prägende **Bauteile und Fassadengliederungen** nicht überdecken, bedecken oder **verdecken**. Sie müssen zu derartigen Bauteilen einen Mindestabstand von 0,10 m zu allen Seiten einhalten.

(2)

Werbeanlagen, mit Ausnahme von Auslegern, dürfen die äußersten seitlichen **Begrenzungslinien** von Wandöffnungen nicht überschreiten. Werbeanlagen dürfen nicht auf benachbarte Fassaden oder Fassadenabschnitte übergreifen oder über die seitlichen Grenzen von Fassaden oder Fassadenabschnitten hinausragen.

(3)

Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen und räumliche Werbeanlagen sind **horizontal** und **parallel** zur Fassade anzuordnen. Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen in vertikaler oder diagonaler Richtung oder mit vertikaler oder diagonaler Wirkung.

(4)

Ausleger sind senkrecht und im seitlichen Winkel von 90° zur Gebäudefassade anzubringen. Bei **Eckgebäuden** kann auf jeder Fassade ein Ausleger mit einem Abstand zur Gebäudeecke von mindestens dem doppelten Maß seiner Auskragung angebracht werden. Erfolgt der Zugang zur gewerblichen Einrichtung über die Gebäudeecke, kann alternativ zu Satz 1 ein Ausleger an der Gebäudeecke in einem Winkel von 135 ° angebracht werden.

(5)
Anstelle von Werbeanlagen auf der Fassadenfläche ist die Nutzung der verputzten Rücklagen von **Blindfenstern** im Erdgeschoss durch Flachwerbeanlagen oder Bemalung zulässig. Bei der Anordnung von Flachwerbeanlagen ist die gesamte Rücklagenfläche einzubeziehen. Zusätzlich ist die Nutzung der **Glasflächen** von Schaufenstern und Ladeneingangstüren zu maximal 20% ihrer Gesamtfläche zulässig, wenn sie in der Ebene der Glasfläche erfolgt. Darüber hinausgehendes Bekleben, Anstreichen, Zudecken oder Abdecken, ist nicht zulässig. § 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

(6)
Freistehende Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 2 Satz 13 sind nur im Gebiet C mit einer maximalen Höhe von 3,0 m, gemessen von der Oberfläche der vorgelagerten Verkehrsfläche, und einer maximalen Breite von 2,5 m sowie einer Werbefläche von maximal 1,25 m² je Ansichtsfläche zulässig. In die Maße sind auch die Konstruktionen oder Trägersysteme einzubeziehen. Die Tiefe darf maximal das Maß der Breite betragen.

§ 5 - Gestaltung von Werbeanlagen

(1)
Einzelbuchstaben, Flachwerbeanlagen und räumliche Werbeanlagen sind maximal in der Breite der zuzuordnenden Schaufenster zulässig. Dabei darf die maximale absolute **Breite** einer Werbeanlage in den Gebieten A und B 4,0 m und im Gebiet C 4,5 m betragen. Zur Aufnahme seitlicher Bezugslinien der darunterliegenden Schaufenster kann die Festsetzung nach Satz 2 um 25% überschritten werden.

(2)
Die **Höhe** von Einzelbuchstaben und Flachwerbeanlagen darf in den Gebieten A und B maximal 0,40 m und im Gebiet C maximal 0,50 m betragen. Der Mindestabstand gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist einzuhalten.

(3)
Benachbarte Werbeanlagen auf einer Fassade müssen einen Abstand voneinander aufweisen, der mindestens dem Maß des darunterliegenden Mauerpfeilers entspricht.

(4)
Ausleger dürfen im Gebiet A und B eine maximale **Fläche** von 0,50 m² und im Gebiet C von 0,60 m² nicht überschreiten. Die maximal zulässige Auskragung regelt § 2 Abs. 2 Satz 10.

(5)
Ausleger, deren geschlossene Fläche weniger als 50 % der nach Abs.4 Satz 1 zulässigen **Fläche** beträgt, können die Größenfestsetzungen zur Auskragung und Fläche gem. Abs. 4 um maximal 30 % überschreiten.

(6)
Für die Werbeanlagen erforderliche Kabel und Leitungen dürfen nicht sichtbar sein. Vom öffentlichen Raum aus sichtbare **Befestigungselemente** oder Hilfskonstruktionen von Werbeanlagen sind im Farbton der Fassade zu gestalten.

§ 6 - Sonstige Werbeanlagen und die Zulässigkeit von Lichtelementen

(1)
Sonstige Werbeanlagen, die nicht nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen weder zeitweilig noch dauerhaft im Geltungsbereich der Satzung installiert werden.

(2)
Die **Beleuchtung** von Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung, fluoreszierende Farben auf Werbeanlagen sowie akustische Werbeanlagen sind in den Gebieten A, B und C nicht zulässig.

(3)

Anstelle von Einzelbuchstaben oder Flachwerbeanlagen sind auf der Fassadenfläche zulässig: Geschlossene, bis maximal 0,08 m tiefe Kästen mit **dekopierten, hinterleuchteten Buchstaben** in dessen Front. Der Kasten ist durchgehend im Fassadenton zu lackieren. Für Breite, Höhe und Anordnung dieser Werbeanlagen gelten die entsprechenden Festlegungen für Flachwerbeanlagen. Blendwirkungen sind auszuschließen.

(4)

Leuchtmittel zur **Anstrahlung von Flachwerbeanlagen und Einzelbuchstaben**, die flach an der Fassade anliegen und nicht konstruktiv mit der Werbeanlage verbunden sind, sind im unmittelbar darüber- bzw. darunter liegenden Gesims anzubringen oder durch eine im Fassadenton farbig behandelte, durchgehende, maximal 0,15 m vorkragende Abdeckung abzuschirmen. **Selbstleuchtende Einzelbuchstaben** sind zulässig. Blendwirkungen sind auszuschließen.

(5)

Das direkte **Anstrahlen von Auslegern** ist zulässig, wenn Leuchten, Strahler und dgl. mit der Werbeanlage konstruktiv verbunden sind. Die maximal zulässige Entfernung der Beleuchtung zum Ausleger beträgt 0,50 m. Selbstleuchtende Ausleger sind zulässig. § 2 Abs. 2 Satz 10 und 11 gilt auch hier. Blendwirkungen sind auszuschließen.

(6)

Zettel-, Plakat- und Bogenanschläge sowie **Programmwerbung** sind nur an den für Anschlag genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen zulässig. Nach Ende der inhaltlichen Aktualität der Zettel-, Plakat- und Bogenanschläge sowie Programmwerbung sind diese innerhalb von einer Woche in vollem Umfang zu **entfernen**.

(7)

Für die Dauer von **Sonderveranstaltungen** dürfen Werbeanlagen und Werbemittel bis zu 40 % der Schaufensterfläche verdecken. Diese zusätzliche Nutzung der Schaufensterfläche zu Werbezwecken ist maximal 8 Wochen pro Kalenderjahr zulässig.

(8)

Spannbänder dürfen für die Dauer von zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, jeweils bis zu maximal 4 Wochen lang, höchstens jedoch insgesamt 8 Wochen im Kalenderjahr angebracht werden. Sie dürfen bis zum Sturz der Fenster des ersten Obergeschosses installiert werden. Die Gesamtfläche aller Spannbänder an einer Fassade darf maximal 5,00 m² betragen. § 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

(9)

Großflächige Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 3 sind in den Gebieten A , B und C unzulässig. Gleiches gilt für **Fahnen** von mehr als 0,25 m² Ansichtsfläche.

(10)

Schaukästen auf der Fassadenfläche sind im Gebiet A und B nur für gastronomische und kirchliche Einrichtungen zulässig. Die Ansichtsfläche pro Fassade darf 0,30 m² nicht überschreiten. Die maximal zulässige Tiefe beträgt 0,10 m. Im Gebiet C ist je Fassade ein Schaukasten bis zu einer Größe von 0,30 m² und einer maximalen Tiefe von 0,20 m zulässig. Alternativ sind diese im Gebiet C auch freistehend, auf eigenem Grundstück zulässig. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

(11)

Nicht mehr aktuelle Inhalte der Aushänge in Schaukästen sind unverzüglich nach Ende des Ereignisses bzw. der Veranstaltung zu entfernen.

(12)

Bei **Markisen** ist nur auf dem Volant eine maximal 0,20 m hohe Beschriftung zulässig.

(13)

Die **Nutzung leerstehender Handels- oder Dienstleistungseinrichtungen** zu Werbezwecken ist zulässig, wenn dies mit einer Gestaltung und laufenden Unterhaltung der Auslagen hinter dem Schaufenster verbunden ist. Die Anbringung von Werbeanlagen hat sich ausschließlich auf die Schaufenster im Erdgeschoss zu beschränken. Dabei sind die prozentualen Anteile gem. § 4 Abs. 5 Satz 3 einzuhalten. § 3 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 7 - Besondere Erlaubnispflicht

Einer **besonderen Erlaubnis** durch die Fontanestadt Neuruppin bedarf die Anordnung von:

1. räumlichen Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 2 Satz 7, 8 und § 5 Abs.1,
2. freistehenden Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 2 Satz 13 und § 4 Abs. 6,
3. dekopierten, hinterleuchteten Buchstaben gem. § 6 Abs. 3.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 2 der BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 1 Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung anordnet;
2. entgegen den Festsetzungen des § 3 Abs. 8 Werbeanlagen, die dem Zustand gem. § 3 Abs. 7 nicht entsprechen oder deren inhaltlicher Bezug zur Stätte der Leistung nicht mehr besteht, nicht unverzüglich oder nicht in vollem Umfang entfernt;
3. entgegen den Festsetzungen des § 4 Abs. 6 freistehende Werbeanlagen außerhalb des Gebiets C oder über die angegebenen Maße hinaus errichtet;
4. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 2 Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung oder fluoreszierenden Farben oder akustische Werbeanlagen anordnet;
5. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 6 Zettel-, Plakat- oder Bogenanschlüge oder Programmwerbung außerhalb von für den Anschlag genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen anbringt oder diese nicht nach Ende der inhaltlichen Aktualität innerhalb einer Woche in vollem Umfang entfernt;
6. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 9 großflächige Werbeanlagen oder Fahnen mit mehr als 0,25 m² Ansichtsfläche anordnet;
7. entgegen den Festsetzungen des § 6 Abs. 10 Schaukästen, die nicht gastronomischen oder kirchlichen Einrichtungen dienen oder über die angegebenen Maße hinausgehen, anordnet.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 der BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3)

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Fontanestadt Neuruppin als Sonderordnungsbehörde nach § 53 BbgBO.

§ 9 - Inkrafttreten

(1)

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die örtliche Bauvorschrift der Fontanestadt Neuruppin über die äußere Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten sowie die besonderen Anforderungen an Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten im Stadtzentrum der Fontanestadt Neuruppin (Werbesatzung) vom 01. Juni 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin Nr. 3 vom 02. Mai 2001, außer Kraft.

Neuruppin, den 05. 08. 2008

Golde
Bürgermeister